

Brüssel, den 6. Februar 2020
(OR. en)

5761/20
ADD 1

FIN 59
PE-L 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
– *Annahme*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	6
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	9
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	12
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	15
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	18
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	21
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	24
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	27
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	30
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	33

ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	35
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	38
ANLAGE 14: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	40
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit.....	43
ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	46
ANLAGE 17: Eisenbahnagentur der Europäischen Union	49
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.....	52
ANLAGE 19: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	56
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS.....	59
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	62
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	65
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	69
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	72
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	75
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	77
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde.....	80
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	83
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.....	86
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	89
ANLAGE 31: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.....	93
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	96

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 167.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den ungerechtfertigten Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 44.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Mängel, die der Rechnungshof bei zwei Einstellungsverfahren festgestellt hat – insbesondere den potenziellen Interessenkonflikt bei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Methode für die Punktevergabe und die Verlängerung der Reservelisten –, und fordert das Zentrum auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Einstellungsprozesses und die Gleichbehandlung von Bewerbern sicherzustellen.

Der Rat nimmt ferner die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Zentrum seit November 2017 keinen internen Rechtsreferenten hat und dass die Bearbeitung sämtlicher rechtlicher Angelegenheiten daher ausgelagert wurde. In Anbetracht der hohen Anzahl an Rechtssachen, mit denen das Zentrum in Verbindung steht, und des Risikos, die die Auslagerung für die einheitliche Behandlung der Rechtssachen und für den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Haushaltsführung darstellt, fordert der Rat das Zentrum auf, die Art und Weise, wie es mit Rechtssachen umgeht, zu überdenken.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Mängel beim Vergabeverfahren des Zentrums für die Leistungen seines Reisebüros festgestellt hat, und legt dem Zentrum nahe, seine Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 94.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG
DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die von der Stiftung durchgeführten Ex-ante-Kontrollen der Preise und Aufschläge im Zusammenhang mit der Nutzung eines IT-Rahmenvertrags nicht wirksam waren. Der Rat fordert die Stiftung auf, ihre Ex-ante-Kontrollen im Zusammenhang mit Rahmenverträgen zu verbessern, um bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen ein ordnungsgemäßes wettbewerbliches Verfahren sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 102.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort der Agentur und die Erläuterung zur vertraglichen Vereinbarung im Kaskadensystem, durch das das Risiko einer mangelhaften Auftragsausführung gemindert wird, zur Kenntnis, fordert die Agentur jedoch auf, Aufträge unter der Auflage technischer Spezifikationen zu vergeben, die eine zufriedenstellende Ausführung des Auftrags gewährleisten.

Der Rat begrüßt die Schritte, die die Agentur unternommen hat, um bei der Erhöhung der Obergrenze ihres Rahmenvertrags für lokale Copernicus-Landüberwachungsdienste die Einhaltung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen. Er bekräftigt seine Forderung, die vollständige Einhaltung der geltenden Vergabeverfahren zu gewährleisten, einschließlich der angemessenen Bewertung der Bieter und der geltenden formellen Anforderungen und Transparenzanforderungen.

Der Rat begrüßt die Überprüfung und Aktualisierung der Leitlinien der Agentur für die Ausweisung und Verwaltung sensibler Funktionen und fordert die Agentur auf, die aktualisierten Leitlinien zur Verfügung zu stellen, damit der Rechnungshof die bestehende Strategie und ihre Umsetzung überprüfen kann.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur eine unterschiedliche Auffassung in Bezug auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 zur Unabhängigkeit des Rechnungsführerinnen hat, und fordert die Agentur auf, die Situation zu klären.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 164.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt der Stiftung nahe, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind, unter anderem durch die Anwendung von Zuschlagskriterien, die auf Preiselemente ausgerichtet sind, die dem Wettbewerb unterliegen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 132.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt der Agentur nahe, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den Umzug der Agentur zu berücksichtigen.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Personalverlusts infolge des Umzugs der Agentur durchzuführen.

Der Rat begrüßt zwar einige der Bemühungen der Agentur, fordert sie jedoch nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs aus den letzten Jahren weiter umzusetzen, die die Beseitigung der festgestellten Mängel bei der Kontrolle der Informations-, Kommunikations- und Technologieverwaltung der Agentur betreffen. Insbesondere legt der Rat der Agentur nahe, die Entwicklung einer strukturierten und systematischen Strategie für den Einsatz von Beratern weiter zu verbessern und den Abschluss laufender IT-Projekte zu beschleunigen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 137.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Beobachtungsstelle auf die Feststellung des Rechnungshofs zur Vergütung und zum Einklang der Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene zur Kenntnis. Der Rat fordert die Beobachtungsstelle auf, dafür zu sorgen, dass sie die geltenden Rechtsvorschriften unmittelbar einhält und Risiken von Rechtsstreitigkeiten sowie Reputationsrisiken, die sich aus der Ungleichbehandlung von Leiharbeitnehmern ergeben, vermeidet.

Der Rat nimmt die Antwort der Beobachtungsstelle zur Kenntnis und fordert sie auf, rasch alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Norwegens Beitrag zu ihrem Haushalt im Rahmen des EU-Norwegen-Abkommens anzupassen.

Der Rat nimmt zwar die Antwort der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit und vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften bei ihren Vergabeverfahren zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 90.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ
AM ARBEITSPLATZ**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass die Rate der auf das Jahr 2019 übertragenen Mittel für Verpflichtungen im dritten Jahr in Folge erneut hoch war. Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und gemeinsam mit der Kommission die Gründe zu analysieren, aus denen es immer wieder zu übermäßig hohen Übertragungen kommt, und die Haushaltsplanung im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dementsprechend zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 154.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur und die Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis, die sie in Bezug auf ihr Instrument zur Überwachung der Mittelverwendung ergriffen hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihren Haushaltsvollzug zu verbessern und die Mittelverwendung sorgfältig zu überwachen, um ungeplante Mittelübertragungen zu vermeiden.

Der Rat fordert die Agentur auf, die Abhilfemaßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofs für das Jahr 2017 ergriffen wurden, in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen für Studien und die elektronische Auftragsvergabe weiter zu verfolgen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 186.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 72.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof im zweiten Jahr in Folge festgestellt hat, dass die Agentur die berechneten Preise und Aufschläge nicht mit den Angeboten der Lieferanten abgeglichen und die dem Auftragnehmer des Rahmenvertrags ausgestellten Rechnungen auch nicht überprüft hat. Der Rat nimmt zwar die Erläuterungen der Agentur zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, ihre internen Kontrollverfahren und -mechanismen zu verbessern und ordnungsgemäße Abgleiche für künftige derartige finanzielle Vorgänge einzuführen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 48.

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur. In einem Fall hatte sich die Agentur bei der Vergabe von Dienstleistungen zur Datenanalyse für die Nutzung eines Rahmenvertrags mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer entschieden, obwohl die entsprechenden Umstände gemäß den Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung nicht gegeben waren. In einem anderen Fall hatte die Agentur die Aufträge lediglich aufgrund der Qualität vergeben, ohne dabei den Preis ins Kalkül einzubeziehen. Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 124.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
(Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
(Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 146.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT
IN STRAFSACHEN (EUROJUST)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Eurojust vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort von Eurojust zur Kenntnis, fordert Eurojust jedoch auf, seine Vergabeverfahren weiterhin zu verbessern und insbesondere die Verwendung vereinfachter Verfahren, die unter bestimmten Bedingungen gestattet sind, hinreichend zu belegen, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 76.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR CYBERSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur bestimmte Normen für die interne Kontrolle nicht vollständig einhält, und fordert sie nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kontrollen mit diesen Normen in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung sensibler Funktionen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 121.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE
VON KRANKHEITEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort des Zentrums zur Kenntnis, fordert es jedoch auf, dafür zu sorgen, dass es über wirksame Ex-ante-Kontrollen der Zahlungen bei seinen Rahmenverträgen verfügt, und begrüßt die von dem Zentrum unternommenen Schritte zur Verbesserung seiner Ex-ante-Kontrollen.

Der Rat legt dem Zentrum nahe, seine Vergabeverfahren zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses – erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Kommission – sichergestellt sind.

Der Rat unterstützt die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf wirksame Kontrollsysteme, insbesondere mit Blick auf große und komplexe Tagungen, und fordert das Zentrum auf, diese Aspekte seines Kontrollsystems entsprechend zu stärken.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 80.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EISENBAHNAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur für die Organisation einer Sicherheitskonferenz einen Vertrag künstlich aufgespaltet hatte und dass der Vertrag und alle damit verbundenen Zahlungen daher vorschriftswidrig waren. Der Rat fordert die Agentur auf, dafür zu sorgen, dass die Vergabeverfahren im Einklang mit der Haushaltsordnung gewählt und daraus entstehende Zahlungen in voller Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung ausgeführt werden.

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die von der Agentur durchgeführten Ex-ante-Kontrollen der Preise und Aufschläge im Zusammenhang mit der Nutzung eines IT-Rahmenvertrags nicht wirksam waren. Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Ex-ante-Kontrollen im Zusammenhang mit Rahmenverträgen zu verbessern, um ein ordnungsgemäßes Wettbewerbsverfahren für alle Beschaffungen sicherzustellen.

Aufgrund der neuen Vorschriften der Agentur, die es ihr ermöglichen, Gebühren und Entgelte für Bescheinigungsaufgaben zu erheben, legt der Rat der Agentur nahe, wirksame Kontrollen einzuführen, damit die Erhebung von Gebühren und Entgelten bei KMU (kleinen und mittleren Unternehmen) korrekt angewandt wird. Darüber hinaus wird die Agentur ersucht, dass sie mit Gebühren und Entgelten verbundene Kosten aufmerksam überwacht und Zwischenbeträge schnellstmöglich in Rechnung stellt, um ein Haushaltsdefizit am Jahresende zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigegefügt sind³,

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 158.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Angesichts des erheblich erweiterten Mandats der Agentur und der Herausforderungen, denen sie im Hinblick auf Personal- und Mittelaufstockungen gegenübersteht, äußert sich der Rat zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor kein vereinfachtes und transparentes Finanzierungssystem für die Erstattung ausrüstungsbezogener Ausgaben gibt. Daher fordert der Rat die Agentur nachdrücklich auf, weiter an der Entwicklung eines solchen Systems zu arbeiten und die die Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen zu verstärken, damit sichergestellt ist, dass nur Kosten erstattet werden, die von den kooperierenden Staaten durch hinreichende Belege untermauert sind.

Der Rat legt der Agentur nahe, ihre Vergabeverfahren weiter zu verbessern und insbesondere ihren Bedarf in den Ausschreibungsunterlagen realistischer zu schätzen, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

Der Rat erkennt zwar den mehrjährigen Charakter operativer Ausgaben an, bedauert jedoch die hohe Rate der Mittelübertragungen und -annullierungen. Diesbezüglich legt der Rat der Agentur nahe, ihre Haushaltsführung zu stärken und sich um präzisere Kostenschätzungen und Haushaltsprognosen zu bemühen, damit die strikte Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit gewährleistet ist.

Darüber hinaus fordert der Rat die Agentur auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung interner Kontrollen zu ergreifen, indem sie eine Strategie für sensible Positionen annimmt, und weitere kontinuierliche Anstrengungen im Bereich der Einstellung zu unternehmen, damit der im Stellenplan der Agentur bewilligte Personalbestand erreicht wird.

Der Rat schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs uneingeschränkt an und fordert die Agentur auf, dafür zu sorgen, dass diese Empfehlungen rasch mit umfassenden Abhilfemaßnahmen weiterverfolgt werden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union
für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 109.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort der Agentur zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, ihre Vergabeverfahren weiterhin zu verbessern und insbesondere die Gründe für ungewöhnlich niedrig erscheinende Angebote in Erfahrung zu bringen und zu analysieren, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 98.

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DAS EUROPÄISCHE GNSS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt das potenzielle Haushaltsrisiko aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit den von der Agentur durchgeführten Auftragsvergabeverfahren zur Kenntnis und fordert die Agentur auf, die Situation aufmerksam zu verfolgen und die Haushaltsbehörde rechtzeitig zu informieren, falls es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Haushalt kommen sollte.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (kodifizierter Text)¹, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 106.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die Verbesserungen an dem neuen Rahmenvertrag für IT-Wartungs- und -Beratungsleistungen, dem sich die Agentur angeschlossen hat. Dennoch fordert er die Agentur auf, dafür zu sorgen, dass sie über wirksame Ex-ante-Kontrollen der Zahlungen verfügt, damit sichergestellt ist, dass bei allen damit verbundenen Beschaffungsvorgängen ein wettbewerbliches Verfahren stattfindet.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 57.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die Fortschritte, die die Agentur mittels Ex-post-Überprüfungen hinsichtlich der Verifizierung der angegebenen Größe kleinerer Unternehmen gemacht hat, fordert die Agentur aber nachdrücklich auf, den erheblichen Rückstand bei den Überprüfungen weiter aufzuarbeiten und das Verfahren zur Einziehung der überfälligen Verwaltungsgebühren von den Unternehmen, die eine falsche Größe angegeben hatten, weiter zu verbessern.

Der Rat räumt zwar ein, dass die Genauigkeit der Gebührenberechnung von der Überprüfung der angegebenen Mengen chemischer Stoffe abhängt und diese Überprüfung in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten fällt; dennoch legt er der Agentur nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Gebühreneinnahmen in angemessener Höhe erzielt werden.

Der Rat sieht mit Sorge die Gefahr einer Diskrepanz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Agentur, die durch den erwarteten Einnahmerückgang ab 2019 entstehen könnte. Er fordert die Agentur auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission die Möglichkeiten für ein neues Finanzierungsmodell auszuloten, mit dem auch der Verwaltungsaufwand und der Mangel an Transparenz verringert werden, wenn es mehrere Finanzierungsbestandteile gibt.

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur bestimmte Normen für die interne Kontrolle nicht vollständig einhält, und fordert sie nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kontrollen mit diesen Normen in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung sensibler Funktionen.

Der Rat nimmt zwar die Antwort der Agentur und die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis, legt ihr jedoch nahe, ihre Vergabeverfahren – einschließlich einer angemessenen Erstellung von Leistungsbeschreibungen – weiterhin zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 128.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt dem Institut nahe, seine Vergabeverfahren zu verbessern und dadurch die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sowie die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sicherzustellen, um künftige vor Gericht gebrachte Streitsachen zu vermeiden, und begrüßt die von dem Institut bereits unternommenen Schritte.

Der Rat nimmt die Antwort des Instituts zur Kenntnis und fordert es auf sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen für Zeitarbeiter mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene in Einklang stehen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden „Europol“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 150.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Europol vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort von Europol zur Kenntnis, fordert Europol jedoch auf, seine Vergabeverfahren weiterhin zu verbessern und insbesondere die Vertragsverwaltung und Ex-ante-Kontrollen zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 36.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für
elektronische Kommunikation
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für
elektronische Kommunikation
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 40.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR ZUR UNTERSTÜTZUNG
DES GREMIUMS EUROPÄISCHER REGULIERUNGSSTELLEN
FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt der Agentur nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, ihre Abhängigkeit vom Einsatz von Leiharbeitnehmern zu verringern und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern den Sozial- und Beschäftigungsbestimmungen der EU angepasst sind.

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Vergabeverfahren – einschließlich einer angemessenen Erstellung von Leistungsbeschreibungen – weiterhin zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 52.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Behörde auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den Umzug der Behörde zu berücksichtigen.

Der Rat legt der Behörde nahe, ihre Vergabeverfahren – einschließlich einer angemessenen Erstellung von Leistungsbeschreibungen – weiterhin zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

Der Rat legt der Behörde nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, ihre Abhängigkeit vom umfangreichen Einsatz von Leiharbeitnehmern zu verringern und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern denen der eigenen Mitarbeiter der Behörde angepasst sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 85.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Genauigkeit der Gebührenberechnung von den Einnahmen abhängt, die die Ratingagenturen angeben; dennoch legt er der Behörde nahe, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gebühreneinnahmen in angemessener Höhe erzielt werden.

Der Rat sieht mit Sorge die Diskrepanz zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Behörde. Der Rat begrüßt zwar einige Fortschritte, die die Behörde zur Vermeidung von Querfinanzierungen ihrer Tätigkeiten bereits erzielt hat, legt ihr jedoch nahe, ihre Bemühungen um eine Anpassung der Gebühreneinnahmen an die entsprechende Ausgabenhöhe fortzusetzen.

Der Rat erwartet von der Behörde, dass sie dafür sorgt, dass die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern den Sozial- und Beschäftigungsbestimmungen der EU angepasst sind.

Der Rat legt der Behörde nahe, ihre Vergabeverfahren – einschließlich einer angemessenen Erstellung von Leistungsbeschreibungen – weiterhin zu verbessern, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 62.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN
UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellungen des Rechnungshofs zu den Arbeitsbedingungen der von der Behörde beschäftigten Leiharbeitnehmer, die in den Verträgen mit den Leiharbeitsunternehmen nicht explizit festgelegt waren. Der Rat pflichtet dem Rechnungshof bei, dass dies Risiken für Rechtsstreitigkeiten und Reputationsrisiken mit sich bringt, und legt der Behörde nahe, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und eine umfassende Analyse der Arbeitsbedingungen ihrer Leiharbeitnehmer vorzunehmen, wobei sie sicherstellen sollte, dass diese Bedingungen in den Verträgen klar beschrieben sind.

Der Rat legt der Behörde außerdem nahe, ihre Vergabeverfahren im Hinblick auf deren Effizienz weiter zu verbessern und dabei das Augenmerk auf Preiselemente zu legen, die dem Wettbewerb unterliegen, damit sichergestellt ist, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe des Auftrags an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis führt.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden „Büro“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 113.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Büros vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem vom Rechnungshof eingeschränkten Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr.

Der Rat berücksichtigt zwar die Tatsache, dass das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs auf Ereignisse und Gegebenheiten in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen ist, die per se potenzielle Auswirkungen auf die Geschäftsabläufe des Büros unter dem Aspekt der Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens hatten; er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen aufgrund wiederholter Verstöße insbesondere im Zusammenhang mit Vergabeverfahren und Personaleinstellung in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet sind.

Der Rat würdigt zwar die konkreten und positiven Schritte des Büros seit der Annahme des neuen Management-Aktionsplan im Jahr 2018, die dazu dienen sollen, die vom Rechnungshof festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben; er schließt sich jedoch den Empfehlungen des Rechnungshofs uneingeschränkt an und fordert das Büro nachdrücklich auf, sie zügig umzusetzen; insbesondere sollte das Büro:

- weiterhin die Personalsituation des Büros verbessern, einschließlich zusätzlicher Anstrengungen zur Besetzung der freien Führungspositionen, damit die Fortführung der Tätigkeiten des Büros gewährleistet ist;

- vorrangig auf das Fehlen umfassender Regelungen in Bezug auf die Vorrechte und Immunitäten von Asyl-Unterstützungsteams und anderen EASO-Einsatzkräften eingehen, sofern solche Regelungen noch nicht vorhanden sind. Darüber hinaus erkennt der Rat an, dass das Büro in hohem Maße von der Entsendung nationaler Sachverständiger abhängig ist, und in Ermangelung solcher von Zeitarbeitern und Beratern. All dies birgt erhebliche Risiken für die Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie finanziellen Risiken und Reputationsrisiken in einem sensiblen Politikbereich;
- weiterhin kontinuierliche Anstrengungen zur Stärkung der Organisationsstruktur und interner Kontrollen zu unternehmen, insbesondere durch den Abschluss aller im Management-Aktionsplan des Büros vom Oktober 2018 vorgesehenen Maßnahmen, indem eine interne Auditstelle und wirksame Ex-post-Kontrollen eingeführt, ein starker juristischer Dienst eingerichtet und eine wirksame Strategie für sensible Positionen sowie eine formelle Strategie für die Verwaltung der gemieteten Räumlichkeiten umgesetzt wird;
- sich weiter um die Sicherstellung bemühen, dass die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe strikt eingehalten werden, damit die vom Rechnungshof festgestellten größten Mängel bei den Vergabeverfahren behoben werden, vor allem im Zusammenhang mit dem Fehlen einer korrekten Leistungsbeschreibung und unklarer Vertragsbestimmungen.

Der Rat nimmt die Antwort des Büros und die regelmäßig übermittelten zusätzlichen Informationen zur Kenntnis und fordert das Büro auf, die Durchführung seiner Abhilfemaßnahmen in Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs konsequent fortzusetzen, um die wesentlichen Verbesserungen zu erreichen, die in den Bereichen Personaleinstellung, interne Kontrollen und Auftragsvergabe erforderlich sind.

Der Rat betont, dass er der Überwachung dieser Abhilfemaßnahmen große Bedeutung beimisst, und fordert das Büro auf, den Rat regelmäßig und detailliert über alle Fortschritte zu informieren.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 141.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT
VON IT-GROßSYSTEMEN
IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zwar die Antwort der Agentur zur Kenntnis und berücksichtigt die für die kommenden Jahre vorgesehenen hohen und steigenden Investitionen, fordert die Agentur jedoch auf, ihre Vergabeverfahren weiterhin zu verbessern und insbesondere die Auftragswerte an die Angebote der Bieter anzupassen sowie ihre Kontrollen in Bezug auf die Auftragsvergabe zu stärken, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den Beschaffungen sichergestellt sind.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellte Schwachstelle bei einem Einstellungsverfahren und legt der Agentur nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die veröffentlichten Auswahlkriterien eingehalten werden.

Schließlich fordert der Rat die Agentur auf, ihre Haushaltsplanung weiterhin zu verbessern, insbesondere in Bezug auf noch nicht angenommenen Rechtsakte und auf die Überwachung des Haushaltsvollzugs, damit die strikte Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit gewährleistet ist.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2018, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 66.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind mit Ausnahme des im Folgenden beschriebenen Aspekts. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in einigen wenigen Fällen, in denen Zulagen an Bedienstete gezahlt wurden, die als vorschriftswidrig galten, und in einem Fall, in dem Zahlungen an eine falsche Person geleistet wurden, die keinen Anspruch auf eine solche Zahlung hatte. Der Rat fordert das Institut auf, seine internen Kontrollverfahren zu stärken, um sicherzustellen, dass alle Zahlungen in voller Übereinstimmung mit dem Statut erfolgen und dass die Zahlungen an die richtigen Empfänger geleistet werden.

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die von dem Institut durchgeführten Ex-ante-Kontrollen der Preise und Aufschläge im Zusammenhang mit der Nutzung eines IT-Rahmenvertrags nicht wirksam waren. Der Rat fordert das Institut auf, seine Ex-ante-Kontrollen im Zusammenhang mit Rahmenverträgen zu verbessern, um ein ordnungsgemäßes Wettbewerbsverfahren für alle Beschaffungen sicherzustellen.

Der Rat fordert das Institut auf, seine Zahlungsverfahren zu verbessern, insbesondere die zeitnahe Verwaltung seines Kassenmittelbedarfs zur Vermeidung jedweden Risikos von Verzugszinsen, wie dies vom Rechnungshof festgestellt wurde.

Der Rat würdigt zwar die Arbeit des Instituts bei der Umsetzung des Ziels der finanziellen Tragfähigkeit der Wissens- und Informationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities – KIC), fordert das Institut aber auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Managementstrukturen zu verbessern, das Portfolio der Tätigkeiten überprüfen und alternative Einnahmequellen fördern, um die finanzielle Unabhängigkeit der KIC von dem Institut zu stärken.